

Die aktuell gültige Düngeverordnung schreibt vor, dass ab dem 1. Februar 2020 flüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste auf bestelltem Ackerland bodennah auszubringen sind. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, sofern naturräumliche oder agrarstrukturelle Besonderheiten des Betriebes dies unzumutbar oder unmöglich machen.

Dies ist der Fall, wenn z.B. die Technik bestellt, aber noch nicht geliefert wurde oder die Kapazitäten der landwirtschaftlichen Dienstleister (Lohnunternehmer/Maschinenringe) eine Beauftragung nicht zulassen.

Die Anträge sind schriftlich, formlos und mit Begründung am besten per E-Mail (h.kohl@umwelt.saarland.de) an das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat B/1, zu richten.

Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Technik sind **schriftliche Bescheinigungen/Bestätigungen der jeweiligen Dienstleister/Lieferanten** beizufügen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Helmut Kohl, Tel. 0681/501 4857